

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 25. Juli 1991

38. Stück

67. Gesetz vom 18. April 1991, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (4. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)
(XV. Gp., RV 539, AB 558)
68. Gesetz vom 18. April 1991, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird
(XV. Gp., RV 527, AB 556)
69. Gesetz vom 18. April 1991 über die Standesbeamtenprüfung (Standesbeamten-Prüfungsgesetz)
(XV. Gp., RV 543, AB 559)
70. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1991, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

67. Gesetz vom 18. April 1991, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (4. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1985), LGBl. Nr. 49, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1987, 54/1988 und 55/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Z 1 sind folgende lit. j), k) und l) anzufügen:
 - „j) Artikel XVIII des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Landarbeitsgesetz 1984, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 300/1990, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden sowie eine Regelung über die Wiedereinstellungsbeihilfe geschaffen wird (Karenzurlaubserweiterungsgesetz).
 - k) Artikel III des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1990, BGBl. Nr. 447, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1990), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisege-

bühnenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Auskunftspflichtgesetz geändert werden.

- l) Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 23/1991, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (43. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß der Artikel II nicht anzuwenden ist.“

2. Dem § 2 Abs. 1 ist folgende Ziffer 6 anzufügen:

„6. Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmung des § 35 Abs. 3b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Abfertigung ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Vertragsbediensteten und die Dauer des Dienstverhältnisses dann gebührt, wenn das Dienstverhältnis durch den Vertragsbediensteten zum Zwecke der Geltendmachung eines Pensionsanspruches gekündigt wird.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

68. Gesetz vom 18. April 1991, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1990, mit dem

das Schulorganisationsgesetz geändert wurde (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle), BGBl. Nr. 467, beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1973, LGBl. Nr. 18/1977, LGBl. Nr. 56/1979, LGBl. Nr. 31/1981, LGBl. Nr. 23/1983, LGBl. Nr. 13/1984, LGBl. Nr. 38/1986, LGBl. Nr. 31/1987, LGBl. Nr. 48/1988, LGBl. Nr. 19/1989 und LGBl. Nr. 33/1990 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 8/1972 und LGBl. Nr. 63/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 2b Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist mit Ausnahme der Vorschulstufe sowie der 1. bis 4. Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.“

2. § 2b Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sind bei mindestens 15, bei Hauswirtschaft und Fremdsprachen bei mindestens 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch bei mindestens 5) und an Sonderschulen bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 bei mindestens 8, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 bei mindestens 6 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 bei mindestens 5 Anmeldungen abzuhalten.“

3. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unterricht ist in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken ab der Schülerzahl 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft ab der Schülerzahl 16 und in Einführung in die Informatik ab der Schülerzahl 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht sovieler

Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Falle darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.“

4. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik ist ab der Schülerzahl 10 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.“

5. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unterricht ist in Maschinschreiben ab der Schülerzahl 25, in Werkerziehung ab der Schülerzahl 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege ab der Schülerzahl 16 und in Informatik ab der Schülerzahl 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht sovieler Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Falle darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.“

6. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Berufsschulen sind – bei gleichem Unterrichtsausmaß – zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche, oder
- b) als lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht – in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier – Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder
- c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

69. Gesetz vom 18. April 1991 über die Landesbeamtenprüfung (Landesbeamten-Prüfungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Aufgaben eines Landesbeamten nach dem Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, dürfen nur Personen wahrnehmen, die die in diesem Gesetz vorgesehene Prü-

fung oder den dritten Abschnitt der Gemeindeverwaltungs-
dienstprüfung nach dem Gemeindebedienstetengesetz
1971, LGBl. Nr. 13/1972 in der jeweils geltenden Fassung,
erfolgreich abgelegt haben. § 6 bleibt unberührt.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Standesbeamtenprüfung ist vor einer beim Amt
der Burgenländischen Landesregierung einzurichtenden
Prüfungskommission abzulegen.

(2) Zur Abnahme der Prüfung ist die für die Gemeinde-
verwaltungsdienstprüfung im Gemeindebedienstetenge-
setz 1971 normierte Prüfungskommission mit der Maß-
gabe zuständig, daß die Kommission aus dem Vorsitzen-
den oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitglie-
dern besteht. Ein Mitglied ist dem Stand der Landesbeam-
ten, das andere Mitglied dem Stand der Gemeindebeam-
ten zu entnehmen. Ein Mitglied muß mindestens vier Jahre
als Standesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes
tätig gewesen sein.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei
der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Der
Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsaus-
schusses, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses) hat
den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich an die
Prüfungskommission zu leiten.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung sind folgende Unter-
lagen anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde,
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis.

(3) Zur Prüfung sind nur Organe oder Bedienstete von
Gemeinden (Gemeindeverbänden, Verwaltungsgemein-
schaften) sowie Bedienstete übergeordneter Behörden
(§ 66 Personenstandsgesetz) zuzulassen, die österrei-
chische Staatsbürger sind und den Besuch eines geeigneten
Prüfungsvorbereitungskurses nachweisen. Als geeignet
gilt ein Kurs, wenn er die Vermittlung von Kenntnissen und
Fähigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 5 und 6 des Gemein-
debedienstetengesetzes 1971 zum Ziel hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende
der Prüfungskommission mit schriftlichem Bescheid zu
entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches
Rechtsmittel zulässig.

§ 4

Prüfungsverfahren, Prüfungsgegenstände, Prüfungsergebnis

Für die Durchführung der Prüfung, die Prüfungsgegen-
stände und das Prüfungsergebnis sind die §§ 12a, 13
Abs. 5 und 6 und 14 bis 16 des Gemeindebediensteten-
gesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Landesregierung kann über Antrag im Einzelfall
eine in einem anderen Bundesland erfolgreich abgelegte
Prüfung für Standesbeamte anerkennen, wenn keine Be-
denken über die Gleichwertigkeit der abgelegten Prüfung
bestehen.

(2) Über die Anerkennung einzelner bereits erfolgreich
abgelegter Prüfungsgegenstände entscheidet über Antrag
der Vorsitzende der Prüfungskommission. § 16a des Ge-
meindebedienstetengesetzes 1971 gilt sinngemäß.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Standesbeamtenprüfung ist für Personen nicht
erforderlich, die

1. bis zum Inkrafttreten des Standesbeamten-Prü-
fungsgesetzes die Gemeindeverwaltungsdienstprü-
fung oder die Prüfung für den gehobenen Rech-
nungs- und Verwaltungsdienst in den Gemeinden
oder die Prüfung für den Rechnungs- und Verwal-
tungsfachdienst in den Gemeinden erfolgreich ab-
gelegt haben oder
2. vor dem 1. Jänner 1984 zum Standesbeamten oder
Stellvertreter bestellt wurden.

(2) Personen, die als Standesbeamte tätig sind und
nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen, haben die
erforderliche Prüfung binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten
dieses Gesetzes abzulegen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

70. Verordnung der Burgenländischen Landesre- gierung vom 17. Juli 1991, mit der gemeinsame Be- kämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet wer- den

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kul-
turpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, wird ver-
ordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Stare werden im Jahre 1991 fol-
gende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemein-
den Apetlon, Halbturn, Pamhagen, Oggau, Illmitz, Neu-
siedl am See, Podersdorf, Weiden am See;
2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden
Apetlon, Halbturn, Pamhagen, Rust, Illmitz, Mörbisch am
See, Podersdorf, Neusiedl am See, Weiden am See;

3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Breitenbrunn, Eisenstadt, Halbturn, Oggau, Rust, Neusiedl am See, Schützen am Gebirge, Weiden am See.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in

§ 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenfläche.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

- a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn diese Maßnahmen der Gemeinde bis spätestens 31. August 1991 angezeigt wird;
- b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:

Rittsteuer